

Senats-Richtlinie zu § 9 der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) in der Fassung vom 11.2.2000

1. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

- 1.1 Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind über die Fachbereichsleitung und die Forschungskommission des Senats an die Hochschulleitung zu richten.
- 1.2 Die Fachbereichsleitung fügt dem Antrag eine Stellungnahme bei, die sich auf die Aspekte bezieht, die auch bei einem Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters nach § 50 Abs. 6 NHG darzustellen sind.
- 1.3 Die Forschungskommission des Senats prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung.
- 1.4 Die Hochschulleitung entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme der Fachbereichsleitung und der Empfehlung der Forschungskommission des Senats.
- 1.5 Der Umfang der Ermäßigungen nach 1.4 wird auf 4,5% der Regellehrverpflichtungen des gesamten Lehrpersonals der Hochschule begrenzt, abgerundet auf eine ganze Zahl. Der so ermittelte Umfang der Ermäßigungen wird erhöht um den Umfang der Lehrverpflichtungen nach § 5 Abs. 2 LVVO bis zu einer Obergrenze von insgesamt 7% der Regellehrverpflichtungen des gesamten Lehrpersonals der Hochschule.

2. Aufgaben und Funktionen der Fachbereiche

- 2.1 Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben und Funktionen gemäß § 9 Satz 1 Halbsatz 2 LVVO ermäßigt werden.
- 2.2 Pro Fachbereich wird der Umfang der Ermäßigungen nach 2.1 auf 2% der Regellehrverpflichtungen des gesamten Lehrpersonals des Fachbereichs begrenzt, aufgerundet auf eine ganze Zahl. Die so ermittelte Obergrenze für Ermäßigungen wird einheitlich für alle Fachbereiche um je 1 LVS erhöht.
- 2.3 Wenn Lehrkräfte für besondere Aufgaben außer ihrer Lehrtätigkeit auch Aufgaben gemäß § 9 Satz 1 Halbsatz 2 LVVO wahrnehmen, ist ihre Lehrverpflichtung entsprechend zu ermäßigen, jedoch höchstens um die Hälfte. Soweit die Ermäßigung der Lehrverpflichtungen aller Lehrkräfte für besondere Aufgaben eines Fachbereichs die Hälfte der nach 2.2 zulässigen Ermäßigungen für alle Angehörigen des Fachbereichs überschreitet, wird sie bei der Begrenzung des Umfangs der Ermäßigungen für den Fachbereich nach 2.2 nicht berücksichtigt.

3. Zentrale Aufgaben und Funktionen

- 3.1 Für die Wahrnehmung zentraler oder fachbereichsübergreifender besonderer Aufgaben und Funktionen kann die Lehrverpflichtung auf Antrag ermäßigt werden.
- 3.2 Der Umfang der Ermäßigungen nach 3.1 wird auf 1% der Regellehrverpflichtungen des gesamten Lehrpersonals der Hochschule begrenzt, abgerundet auf eine ganze Zahl.

4. Umfang der insgesamt zulässigen Ermäßigungen

- 4.1 Die Summe aller Ermäßigungen nach dieser Senatsrichtlinie wird auf höchstens 7% der Regellehrverpflichtungen des gesamten Lehrpersonals der Hochschule begrenzt. Der so ermittelte Umfang der Ermäßigungen wird erhöht um den Umfang der Lehrverpflichtungen nach § 5 Abs. 2 LVVO bis zu einer Obergrenze von insgesamt 10% der Regellehrverpflichtungen des gesamten Lehrpersonals der Hochschule.
Sofern eine volle Ausschöpfung der beantragten und nach den Abschnitten 1 bis 3 zulässigen Ermäßigungen diese Obergrenze übersteigen würde, sind die Ermäßigungen nach Abschnitt 1 zu reduzieren; dabei wird unbeschadet der Regelung in Abschnitt 2.3 der tatsächliche Umfang aller Ermäßigungen berücksichtigt
- 4.2 Im Rahmen der Begrenzung nach 4.1 dürfen die in den Abschnitten 1 bis 3 festgelegten Obergrenzen für einzelne Arten von Ermäßigungen überschritten werden.